



UNS AMTSBLATT

Jahrgang 29

30. Januar 2026

Ausgabe 1/26



AUSBILDUNG IM AMT

SCHÖNBERGER LAND

*Starte deine
Zukunft bei uns...*

AZUBI gesucht!!!

Verwaltungsfachangestellte/
(m/w/d)

Start: 01.09.2026

nähere Informationen unter:
www.schoenberger-land.de
oder in dieser Ausgabe



AMT
SCHÖNBERGER LAND
Schön, dass Sie da sind!

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf,
Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg
im Amt Schönberger Land

Nächste
Ausgabe:
27.02.2026

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung: Amt Schönberger Land
 Anschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
 Telefon: 038828 330-0
 E-Mail: info@schoenberger-land.de
 Web: www.schoenberger-land.de
 Online-Dienste: <https://www.schoenberger-land.de/online>
 Mängelmelder: <https://schoenberger-land.de/mängelmelder>
 Bewerbungen: bewerbung@schoenberger-land.de

Servicezeiten der Verwaltung

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und
 Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.

Persönlicher Besuch im Einwohnermeldeamt und Ordnungsamt nur mit Terminvereinbarung- Einwohnermeldeamt

donnerstags ohne Termine!

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von Anliegen ausschließlich während der geltenden Servicezeiten erfolgt. Ein Anspruch auf eine Bearbeitung am selben Tag besteht nicht. Bei erhöhtem Besucheraufkommen kann es zu längeren Wartezeiten oder einer Begrenzung der Annahme kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Rufnummernverzeichnis FB I:

Amtsblatt 330-1102 / 1108
 Bürgerinformation 330 - 0
 Standesamt 330 - 1110 / 1111

Rufnummernverzeichnis FB II:

Amtskasse 330 - 1201 / 1211 / 1116
 Anliegerbescheinigungen 330 - 1214
 Finanzverwaltung 330 - 1200 / 1206 / 1208 /
 1210 / 1213

Steuerabteilung 330 - 1204 / 1205 / 1209
 Vollstreckung 330 - 1202 / 1203

Rufnummernverzeichnis FB III:

Ordnungsamt 330 - 1300 / 1310
 Brandschutz 330 - 1311
 Termine Einwohnermeldeamt 330 - 3000
 Einwohnermeldeamt 330 - 1303 / 1304 / 1307
 Gewerbe 330 - 1309
 Straßenverkehr / Winterdienst 330 - 1301
 ruhender Verkehr / Fischerei 330 - 1305
 Wohngeld 330 - 1308 / 1305
 Wahlen 330 - 5100

Rufnummernverzeichnis FB IV:

Bauanträge 330 - 1401
 Bauleitplanung 330 - 1410 / 1415
 Vermietung kommunaler Liegenschaften 330 - 1407 / 1409



Die nächste Ausgabe **Uns Amtsblatt**
 erscheint am 27. Februar 2026.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
 ist der 16. Februar 2026.

Sprechstunde Schiedsstelle

Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 0163-50 70 542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Servicezeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

e-Mail-Adresse:

amtsblatt@schoenberger-land.de
 info@schoenberger-land.de
 standesamt@schoenberger-land.de

kasse@schoenberg-land.de
 abgaben@schoenberger-land.de
 haushalt@schoenberger-land.de

steuern@schoenberger-land.de
 kasse@schoenberger-land.de

ordnungsamt@schoenberger-land.de

meldeamt@schoenberger-land.de
 gewerbeamt@schoenberger-land.de
 Verkehrsangelegenheiten @schoenberger-land.de
 owi@schoenberger-land.de
 wohngeld@schoenberger-land.de
 wahlen@schoenberger-land.de

bauleitplanung@schoenberger-land.de
 gebaueubewirtschaftung@schoenberger-land.de

IMPRESSUM



Mitteilungsblatt mit öffentlichen
 Bekanntmachungen der Gemeinden
 und Städte des Amtes Schönberger Land.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de
 www.wittich.de



Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
 Der Anzeigenteil befindet sich auf den
 Seiten 33 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.779 Exemplare

Erscheinung: monatlich, jeweils zum letzten Freitag
 eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Scha-

densersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



Evangelische Kirchengemeinde

Friedhofssatzung vom 25.11.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofssatzung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Schönberg der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge und Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	
Wahlgrabstätten	§ 17
Urnengrabstätten	§ 18
Urnengemeinschaftsanlagen	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Nutzung der Friedhofskapelle	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standesicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
--	------

Alte Rechte	§ 33
Pastorengrabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofssatzung für den Friedhof in Schönberg

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Schönberg steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Schönberg. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schönberg.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner / eine Berechnerin nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/ einer Friedhofsmitarbeiterin bedienen. Diese Person führt das Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrreicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - i) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
 - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4**Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors oder einer Pastorin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragstellende einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.

Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6**Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen**

(1) Jede und jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**§ 7****Anmeldung der Bestattung**

(1) Jede Bestattung ist so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor/die Pastorin setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest.

Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8**Verleihung des Nutzungsrechts**

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem/der Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem/der Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofssatzung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofssatzung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Todes seinen/ihre Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des/der Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 11.06.2024
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern.
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den/die Rechtsnachfolger/in umgeschrieben. Ihm/Ihr obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der/die Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des/der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche, das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines / einer Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines einer Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung

beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Säрге beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13 Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige/diejenige, der/die das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren für Erdbestattungen oder 20 Jahre für Urnenbestattungen vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der/die Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit gemäß §12 überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. In leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je 2 Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengemeinschaftsanlagen.

(2) In der Urnengemeinschaftsanlage kann auf einer Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Die Urnenanlagen sind in ein Raster eingeteilt und sehen pro Raster die Beisetzung einer Urne vor. Die exakte Lage der Urnen wird in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. In den Gebühren sind Grabplatz, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege für die Dauer der Ruhezeit enthalten. Die Namensnennung ist in allen Fällen nicht in der Gebühr enthalten und erfolgt zu Lasten der Auftraggeber der Beisetzung. Eine anonyme Beisetzung ist unzulässig. Eine Umbettung aus den Gemeinschaftsanlagen ist ausgeschlossen.

(4) Eine Bepflanzung durch den/die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

(5) Es wird unterschieden in

- a. Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung an Stele/Platte/Stein (Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Sterbejahr)
- b. Urnengemeinschaftsanlage unter einem Baum mit Namensnennung an Stele/Stein (Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Sterbejahr)
- c. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatte und Bodendecker (Maße: 30 x 30 x 2 cm, multicolor rot, Angaben auf der Platte: Vorname - Nachname - Geburtsjahr - Sterbejahr)

(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit zentraler Namensnennung und die Urnengemeinschaftsanlagen unter dem Baum werden der Reihe nach belegt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen. Die Namensnennung erfolgt in der vorgesehenen Form, zu Lasten der Auftraggeber der Beisetzung. Zum Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist ein zentraler Platz in der Anlage ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist berechtigt unsachgemäß abgelegten Grabschmuck zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen. Nach Ablauf der Ruhezeit beräumt der Friedhofsträger die Grabanlage und entfernt die Namensnennung.

In der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatte in der Anlage mit Bodendeckern, können mehrere Stellen nebeneinander erworben werden. Im Fall einer Beisetzung müssen die Grabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit nacherworben werden. Des Weiteren gelten die Regelungen der §§17 und 19 1-4 entsprechend. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Grabplatte durch den Friedhofsträger beräumt. Die Namensplatten werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

§ 20

Rasengrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührensatzung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, das Mähen des Rasens und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Nutzungszeit den Rasen der Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.

(2) Die Nutzungsdauer für ein Rasenreihengrab beträgt 30 Jahre. Es dient der Beisetzung eines Sargs oder einer Urne und kann nicht verlängert werden. Es kann nur eine Grabstätte erworben werden, die Belegung erfolgt der Reihe nach.

(3) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab 1 Sarg oder 2 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Es gelten weiterhin die Regelungen des §17 Abs. 4.

(4) Die Ersteinrichtung der Rasengrabstätten (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während

der Rasenpflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
 (5) Es kann zwischen Rasengrabstätten mit liegendem oder mit stehendem Stein gewählt werden. Die Wahl der Anlage legt die Form des Grabmals fest. Die Form, Farbe und Steingröße wird durch die Wahl der Grabanlage bestimmt, in der die Bestattung stattfindet. Der/die Nutzungsberechtigte wird über die Gestaltungsoptionen bei der Grabvergabe informiert.

(6) Der Name des oder der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbejahr müssen in einfacher Schrift lesbar sein. Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der oder die Nutzungsberechtigte zuständig.

(7) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen. Vor Aufstellung des Grabmals ist ein Pfand für eine spätere Beräumung des Grabmals zu hinterlegen. Die Höhe des Pfands richtet sich nach Größe des Grabmals und ist in einem Kirchengemeinderatsbeschluss festgelegt. Nach Ablauf des Nutzungszeitraums und nach Beräumung des Grabmals durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Angehörigen, zahlt der Friedhofsträger das Pfandgeld aus. Hierfür ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Es erfolgt keine Verzinsung des hinterlegten Pfandgeldes.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21

Nutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes/der zuständigen Amtsärztin geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt / die Amtsärztin.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen

Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sein /ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden,

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des

Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutzbehörden und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die antragstellende Person hat auf Verlangen sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszeitwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von neun Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von neun Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. LED-Grablichter dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

(10) Abdeckungen der Grabstätten über 50% mit Stein oder steinähnlichen Materialien bzw. mit Tannengrün oder ähnlichen Material sind unzulässig.

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den/die Nutzungsberechtigte/n nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Wahlgrab in Rasenlage gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen. Zusätzlich ist der Friedhofsträger berechtigt eine Pfandleistung in Höhe der lt. Beschlussvorlage festgesetzten Betrags für das Grabmal zu erheben. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den/die Nutzungsberechtigte/n bzw. ihre/seine Nachkommen beräumt und entsorgt. Gegebenenfalls wird der Friedhofsträger die Be-räumung des Grabsteins nach Beendigung der Ruhezeit von dem festgesetzten Pfandbetrag durchführen.

Alle anderen Pflichten des/der Nutzungsberechtigten bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen.

§ 31

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der/die Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm/ihr ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er/sie aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 33
Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 34
Pastorengabstätten**

(1) Pastorengabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors/der verstorbenen Pastorin nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

**§ 35
Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsbührensatzung maßgebend.

**§ 36
Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß 1 Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger/die Empfängerin eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, St.-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow einlegen.

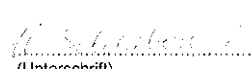
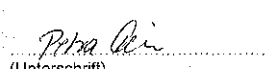
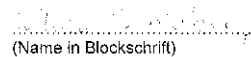
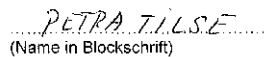
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, St.-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

**§ 38
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schönberg am 25. Nov. 2025

(Siegel)	
 (Unterschrift)	 (Unterschrift)
 (Name in Blockschrift)	 (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02. Dezember 2025.

Evangelische Kirchengemeinde

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schönberg vom 25. Nov. 2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schönberg.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige/diejenige verpflichtet:

1. der Inhaber/ die Inhaberin des Grabnutzungsrechts ist,
2. der/ die für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der/die ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der/ die zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der/die zuletzt einen Antrag stellt, auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Urnen

- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 306,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 15,30 EUR

Wahlgrabstätten für Särge

- für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 459,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 15,30 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen

Grabstellen in den Urnengemeinschaftsanlagen (inkl. FUG und Pflege)

zusätzlich ist durch den Auftraggeber zu seinen Lasten die Namensnennung gemäß den Vorgaben der Friedhofsordnung zu veranlassen 1530,00 EUR

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatte je Jahr und Stelle 76,00 EUR

Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre

Inkl. FUG und Pflege wahlweise mit liegendem oder stehendem Stein (das Grabmal ist durch den Auftraggeber der Beisetzung zu erwerben) 2360,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen (Belegungsmöglichkeit Sarg oder 2 Urnen)

Inkl. FUG und Pflege wahlweise mit liegendem oder stehendem Stein

- je Grabbreite für 30 Jahre 2480,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr 84,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 33,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Personal- und Personalnebenkosten für die Grünflächenpflege
- B Maschinen, Geräte und Materialkosten und Betriebsmittel für die Friedhofspflege
- C Wasserkosten
- D Abfallkosten
- E anteilige Verwaltungskosten
- F anteilige Kosten der Verkehrssicherung
- G Kosten für Versicherungen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab (oder: Wahlgrab in Rasenlage)

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 30,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Bestattungsgebühren

- Bestattungsgebühr Sarg 515,00 EUR
- Bestattungsgebühr Sarg manueller Aushub 730,00 EUR
- Bestattungsgebühr Kindersarg 360,00 EUR
- Bestattungsgebühr Urne 290,00 EUR

5. Benutzungsgebühren

- Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) 180,00 EUR
- Benutzung der Kühlkammer (Grundgebühr für 2 Tage inkl. Reinigung) 85,00 EUR
- Benutzung der Kühlkammer je weiterer Tag 25,00 EUR
- Aufbewahrungsraum inkl. Reinigung 40,00 EUR
- Arbeitsraum inkl. Reinigung 40,00 EUR
- Beisetzung ohne Feier 80,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 19,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals/ Grabeinfassung 30,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals inkl. Standfestigkeitsprf. 75,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	45,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	5,00 EUR
7. Gebühren für Ausgrabungen	
Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	39,00 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.2018 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schönberg am 25. Nov. 2025

(Siegel)

Ulma Schöberg
.....
(Unterschrift)
Ulma Schöberg
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Petra Tilse
.....
(Unterschrift)
PETRA TILSE
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02. Dezember 2025



Haushaltssatzung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	8.100.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.071.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	29.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	8.079.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	8.124.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-44.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	112.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-112.900 EUR

festgesetzt.

^[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgelegt auf 500.000 €.

**§ 5
Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 23,10 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 70,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Weitere Vorschriften**

- 1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheidet die Kassenleitung gemeinsam mit der Leitung des Fachbereiches Finanzen.
- 2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 4 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
- 3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5% der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
- 4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als 10.000 Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 Euro betragen.

5. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von laufenden Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.
6. Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
7. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
- diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.
8. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- Die Personalaufwendungen bzw. –auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind grundsätzlich nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte. Ausnahmen kann der Leitende Verwaltungsbeamte zulassen.
 - Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Ausschreibungen verwendet werden.
 - Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - Zweckgebundene Aufwendungen bzw. Auszahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe von der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
 - Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
 - Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
 - Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
 - Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
 - Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.291.053 EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-385.838 EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR

Schönberg, den 6. Januar 2026

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher

(Siegel)

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23923 Schönberg, Amtsstraße 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher



Azubi im Amt gesucht

Starte deine Zukunft bei uns ...



Ausbildung im Amt Schöneberger Land

Wir bieten abwechslungsreiche und zukunftsichere Ausbildungsplätze als ...

Verwaltungsfachangestellte/r

(Kommunalverwaltung m/w/d)

Start: 01. September 2026

Warum Du zu uns kommen solltest...

- **Sicherer Job mit Zukunft**
- **Attraktive Ausbildungsvergütung (TVAöD)**
- **30 Tage Urlaub**
- **Flexible Arbeitszeiten**
- **Prämie** bei erfolgreicher Abschlussprüfung
- Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule
- Lernmittelzuschuss
- Firmenfitness

Das erwartet Dich

- Abwechslungsreiche Aufgaben
- Praxis & Theorie im Wechsel
- Ein starkes Team

Noch Fragen? -> Ruf uns an: 038828 330- 1210

Verantwortung von Anfang an

Bewirb dich jetzt!

...bis zum 15.03.2026

nähere Informationen findest Du unter www.schoenerberger-land.de/Stellenausschreibungen

Sende Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen per E- mail (Dokument als PDF) an:

bewerbung@schoeberger-land.de

oder per Post an:

Amt Schönberger Land

Der Amtsvorsteher, Am Markt 15, 23923 Schönberg

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Schönberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird, nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2025	2026	2025	2026
der Gesamtbetrag der Erträge	7.460.200	7.453.400	7.460.200	8.693.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.941.100	9.869.700	10.646.800	11.354.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.480.900	-2.416.300	-3.186.600	-2.660.800
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2025	2026	2025	2026
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.828.900	6.840.400	6.950.600	8.192.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1]	9.256.100	9.259.800	9.954.500	10.792.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.427.200	-2.419.400	-3.003.900	-2.600.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.821.500	4.426.800	2.821.500	4.383.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.189.900	9.024.500	4.545.900	10.246.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.368.400	-4.597.700	-1.724.400	-5.863.600

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt	von bisher (2025)	von bisher (2026)	auf (2025)	auf (2026)
	1.328.400 EUR	2.001.700 EUR	684.400 EUR	3.267.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2025 von bisher EUR	2026 von bisher EUR	2025 auf EUR	2026 auf EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	0	0	0	0

§ 4 Kassenkredite

	2025 von bisher EUR	2026 von bisher EUR	2025 auf EUR	2026 auf EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Wertgrenzen

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	2025	2026
1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
von bisher	-1.357.860 EUR	-3.774.160 EUR
auf voraussichtlich	-2.063.571 EUR	-4.724.371 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
von bisher	-125.229 EUR	-2.544.629 EUR
auf voraussichtlich	-701.930 EUR	-3.302.330 EUR
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
von bisher	18.856.319 EUR	16.592.619 EUR
auf voraussichtlich	18.150.619 EUR	16.348.119 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.01.2026 erteilt.

Schönberg, den 16.01.2026

gez. Lutz Götze (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 05.01.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Nach Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 ergehen folgende Entscheidungen:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 684.400 EUR (in Worten: sechshundertvierundachtzigtausendvierhundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind.

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.267.600 EUR (in Worten: drei Millionen zweihundertsiebenundsechzigtausend sechshundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des

Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von je 2.000.000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Schönberg quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der 1. Nachtragssatzung 2025/2026 nicht enthalten. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23923 Schönberg, Amtsstraße 2 während der Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> mit Ablauf des 16.01.2026 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Götze
Bürgermeister

Information zu Spendeneingängen 2025

Name des Spenders	Geldspende	Sachspende	Eingangsdatum	Verwendungszweck	Gemeinde
Francis Venz	50,00 €		21.01.2025	Jugendfeuerwehr Harkensee	Dassow
Marian Stolpe	50,00 €		21.01.2025	Jugendfeuerwehr Harkensee	Dassow
DKB Grund GmbH	150,00 €		05.02.2025	FFW Dassow Harkensee	Dassow
Anker-Steffen-Stiftung	250,00 €		05.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Peter Klaus Bohne	300,00 €		10.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Kraft GmbH	200,02 €		10.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Elektro-Hagen GmbH	500,00 €		13.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Atris Holding UG	50,00 €		17.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Jens Packheiser	50,00 €		17.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Maximilian Graf von Nesselrode	300,00 €		25.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Landwirtschaftsbetrieb Johannstorf - Gebr. Scherrer	150,00 €		30.06.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Dornbusch Apotheke, Inh. Maren Drews	200,00 €		15.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Friseursalon Gabriele Maaß	100,00 €		16.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
extrutec Gummi GmbH	400,00 €		16.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
E. & D. Bau GmbH	200,00 €		17.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Galactic Indoor UG	500,00 €		24.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Spedition Burchardt KG mbH	100,00 €		28.07.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Arztpraxis Ulrike Hödel	300,00 €		08.08.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Dachdeckerei Jan Johannsen GmbH	200,00 €		22.08.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Heizung Sanitär Godknecht	300,00 €		22.08.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
La Strada Pizzaservice, Serdar Erdogan	100,00 €		28.08.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Hromada Bauservice	200,00 €		09.09.2025	Heimat- und Vereinsfest	Dassow
Häusliche Krankenpflege Rudi Volk	1.000,00 €		26.09.2025	Lichterfest	Dassow
Mirko Friedrich GmbH + Co.KG	400,00 €		15.10.2025	Lichterfest	Dassow
Britta Blöß	220,50 €		07.08.2025	Bürgerhaushalt	Selmsdorf
Bernd Stiebitz	200,00 €		10.12.2025	Jugendarbeit Selmsdorf	Selmsdorf
IAG mbH	178,60 €		02.07.2025	Stadtfest Schönberg	Schönberg
Uwe Becker	1.926,00 €		15.07.2025	Stadtfest Schönberg	Schönberg
HMK Hanseatisches Maklerkontor GmbH - Uwe Kylau	500,00 €		15.07.2025	Stadtfest Schönberg	Schönberg
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	300,00 €		10.10.2025	Baumspende	Schönberg
FarbDesign Rico Hoffmüller	50,00 €		30.04.2025	FFW Schattin	Lüdersdorf
Förderverein Bürgernetz Schoenberger Land / Mecklenburg e.V.	500,00 €		03.09.2025	FFW Groß Siemz	Siemz-Niendorf
Transporte u. Baustoffhandel Thomas Schulz e.K.	298,45 €		13.06.2025	Sandlieferung Klein Siemz	Siemz-Niendorf
Anett und Torge Witt	200,00 €		01.12.2025	Gemeindefeuerwehr + freie Verwendung	Siemz-Niendorf

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Dassow

Amt Schönberger Land - Der Gemeindevorstand -

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung endet das Mandat von **Frau Kerstin Weiss** als Stadtvertreterin zum 31.12.2025.

Der Sitz geht gemäß § 46 Abs. 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) über, aus dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Frau Anett Kreft
übergeht.

Frau Kreft hat den Sitz in der Stadtvertretung angenommen. Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Dassow und die untere Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindevorstand, 23923 Schönberg, Am Markt 15, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Schönberg, den 22.12.2025

gez. Sperling
Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Schönberg

Amt Schönberger Land - Der Gemeindevahlleiter -

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung endete das Mandat von **Herrn Michael Lange** als Stadtvertreter zum 26.11.2025.

Der Sitz geht gemäß § 46 Abs. 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) über, aus dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Frau Annemarie Schoodt

übergeht. Frau Schoodt hat den Sitz in der Stadtvertretung angenommen.

Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Schönberg und die untere Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindevahlleiter, 23923 Schönberg, Am Markt 15, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Schönberg, den 13.01.2026

gez. Sperling
Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow zum 31. Dezember 2024

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow zum 31. Dezember 2024 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Amtsstraße 2, in 23923 Schönberg, öffentlich aus.

Dassow, den 23.12.2025

gez. Kuhfuß
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.01.2026 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Menzendorf vom 17.07.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Menzendorf

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Menzendorf zum 31.12.2024 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Menzendorf geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Menzendorf hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 (i.d.F. vom 30.06.2025) der Gemeinde Menzendorf zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens -der

Gemeinde Menzendorf

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Menzendorf abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Menzendorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung und unter der Berücksichtigung von Entscheidungen der Bürgermeisterin hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Menzendorf.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Menzendorf fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt
zum 31. Dezember 2024

T€1.800,3

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024	% 57,6
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2024	% 96,4
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von	T€ 37,8
Die Verbindlichkeitsquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2024	% 3,6
Die Gemeinde Menzendorf ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	T€ - 47,8
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ - 47,8
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ - 790,5
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 47,8
Im Haushaltsjahr 2024 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.	
Die Finanzrechnung 2024 weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von aus aus dem Vorjahr sind gemäß §16 Abs.2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Anlage Muster 5a)	T€ 17,8
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2024	T€ - 19,7
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 17,7
Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.	T€ - 19,6
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024	T€ 101,7
Sie sind im Haushaltsjahr 2024 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 32,6
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenmittel	T€ 69,1
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 17,6
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 69,0
Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Menzendorf ist insgesamt in der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024, gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, nicht gegeben. Die Gemeinde Menzendorf hat die 16. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 erstellt, dieses wurde am 28.11.2023 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.04.2024 übergeben. Die Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 wurde durch den LK NWM am 18.04.2024 erteilt.	
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Menzendorf geben nach unserer Beurteilung Anlass zu Besorgnis. Laut RUBIKON wird der Gemeinde eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit beschieden.	
Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung aber keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.	

Menzendorf, 17.07.2025

gez. Thomas Wendik
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Menzendorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung Menzendorf

die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Menzendorf in der Fassung vom 30.06.2025 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung zur Jahresabschlussprüfung 2024 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2025 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Menzendorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Menzendorf, den 08.01.2026

gez. Anke Goerke
Bürgermeisterin
Gemeinde Menzendorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.01.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Menzendorf zum 31. Dezember 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf hat in ihrer Sitzung am 20.11.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Menzendorf zum 31. Dezember 2024 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für zehn Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, in 23923 Schönberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (Terminvereinbarung erforderlich).

Menzendorf, den 15.01.2026

gez. Goerke
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.01.2026 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2025

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Menzendorf hat gegenüber der Gemeinde Menzendorf einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2025 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2025 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Menzendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Menzendorf, 08.01.2026

gez. Anke Goerke
Bürgermeisterin
Gemeinde Menzendorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.01.2026 bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Gemeinde Menzendorf

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 891) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Menzendorf vom 14.10.2025

1. folgende Straße benannt:

„Werner-von-Siemens-Straße“

Gemarkung: Menzendorf
 Flur: 001
 Flurstücke: Teilfläche von 00035/000

Der Verbindungsweg zwischen der "Hauptstraße" und der Straße "An der Technik" wird benannt.

2. Der Straßenname tritt am 01.02.2026 in Kraft.
 3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Gemeinde Menzendorf ist mit Beschluss vom 14.10.2025 ihrem Recht nachgekommen, den Straßen Namen zu geben, siehe § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV.

„(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 05.01.2026

im Auftrag gez. Surkamp

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2026 bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Gemeinde Lüdersdorf

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 891) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 14.10.2025

1. folgende Straße benannt:

„Weidenweg“

Gemarkung: Herrsburg
 Flur: 001
 Flurstücke: 00188/014

„Am Bahnhof“

Gemarkung: Herrsburg
 Flur: 001
 Flurstücke: 00129/054 und 00129/053 (Verlängerung des bisherigen Straßenverlaufs)

2. Der Straßenname tritt am 01.02.2026 in Kraft.
 3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Gemeinde Lüdersdorf ist mit Beschluss vom 14.10.2025 ihrem Recht nachgekommen, den Straßen Namen zu geben, siehe § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV.

„(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 05.01.2026

im Auftrag gez. Surkamp

2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Selmsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	5.705.200	5.705.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.526.400	8.526.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.821.200	-2.821.200
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	5.574.400	5.574.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1]	8.084.400	8.084.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.510.000	-2.510.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.484.900	1.484.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.521.200	3.521.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.036.300	-2.036.300

festgesetzt.

^[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher auf 0 EUR 3.450.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleiben unverändert.

§ 7 Weitere Vorschriften

Alle weiteren Regelungen und Angaben aus der Haushaltssatzung und den 1. und 2. Nachtragsatzungen bleiben unverändert.

Selmsdorf, den 17. Dezember 2025

gez. Marcus Kreft (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur 3. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Selmsdorf wurde am 15.12.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.870.000 EUR genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Nachtragsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.450.000 EUR vollständig genehmigt.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragsatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme an 7 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsgebäude in Schönberg, Amtsstraße 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Marcus Kreft
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.12.2025 bekannt gemacht.



**BÜRGER-
INFORMATIONEN**

**Gewässerschau
der Wasser- und Bodenverbände**

Bekanntmachung Gewässerschau 2026

Die **Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Walensteingraben-Küste** geben die Termine der Gewässerschau 2026 bekannt. Mitglieder, Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte von Gewässer- bzw. Ufergrundstücken, Fischereiberechtigte, Jagdpächter, Gewässernutzer, Inhaber von Wasserrechten, Verbände und interessierte Bürger sind aufgerufen, an der Gewässerschau teilzunehmen.

Mitglied	Treffpunkt	Datum	Uhrzeit
Selmsdorf	Gemeindebüro Lübecker Str. 35b	02.03.2026	8:00 Uhr
Dassow	Parkplatz Grevesm. Str. 17B	03.03.2026	8:00 Uhr
Lüdersdorf	Gemeindebüro, Hauptstr. 7	19.03.2026	8:00 Uhr
Grieben	Feuerwehr, Nebenstr. 7	20.03.2026	8:00 Uhr
Menzendorf	Kindergarten, Hauptstr. 10	20.03.2026	10:00 Uhr
Siemz-Niendorf	FFW Groß Siemz, Schulstr. 2a	23.03.2026	8:00 Uhr
Schönberg	FFW Schönberg, Amtsstr. 10	24.03.2026	8:00 Uhr
Schönberg, Lockwisch	FFW Lockwisch, Hauptstr. 8a	25.03.2026	8:00 Uhr
Roduchelstorf	FFW, Hauptstr. 35a	26.03.2026	8:00 Uhr
Dassow, Kalkhorst	Kalkhorst an der Kirche, Friedensstr.	09.04.2026	9:00 Uhr

**Bericht des Bürgermeisters
der Stadt Schönberg**



**STADT SCHÖNBERG
Der Bürgermeister**

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger, ich hoffe Sie sind alle gut in das neue Jahr 2026 hineingekommen. Positiv erstaunt war ich darüber, dass wenige Hinterlassenschaften nach der Silvesternacht auf unseren Straßen beseitigt werden mussten.

Die Feiertage sind vorbei und auch die Stadtvertretung ist wieder am Wirken. Am 13. Januar traf sich der Bauausschuss zu seiner ersten Sitzung in diesem Jahr. Der Umgang mit den leerstehenden Gebäuden der Stadt war Gegenstand der Beratungen wie auch die weitere Planung der Sanierung der Bahnhofstraße und die Asphaltsanierung verschiedener Straßen in Schönberg. Das ist alles angedacht, kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn das nötige Geld dafür vorhanden ist.

Wenn der Frost vorüber ist wird voraussichtlich im März - so ist es geplant - mit der Sanierung der Parkpalette begonnen. In der Zeit können die beiden Decks nicht genutzt werden Bitte stellen Sie sich darauf ein. Ebenfalls in etwa zu dieser Zeit setzen wir den Ausbau der Parkplätze in der Ludwig-Bicker-Straße fort. Ich weise jetzt schon rechtzeitig darauf hin, dass mit der Inbetriebnahme der Parkfläche die Ludwig-Bicker-Straße beidseitig mit einem absoluten Halteverbot ausgeschildert wird.

Ein Parken in der Straße ist dann nur noch auf den ausgewiesenen Plätzen möglich.

Für beide Parkmöglichkeiten suchen wir noch nach einer effizienten Lösung, um das Parken nach der Sanierung bzw. Herstellung kostenpflichtig gestalten zu können.

Die Preisgestaltung steht zwar noch nicht fest wird aber so sein, dass jedermann das bezahlen kann. Die Sanierung der Parkpalette kostet so viel Geld, dass wir versuchen müssen, einen Teil davon wieder einzunehmen.

Den geplanten Bau der Bushaltestelle in der Ludwig-Bicker-Straße für die Schüler des Gymnasiums müssen wir vorerst auf Eis legen. Diese Haltestelle sollte im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau des Gymnasiums im 2027 fertig werden. Der Landkreis wird damit aber nicht vor 2030 beginnen. Demzufolge wird er auch vorher keinen Cent zum Bau der Haltestelle beisteuern. Und ich sehe als Bürgermeister nicht ein, dass wir mit mehreren Hunderttausend Euro in Vorleistung gehen, wenn wir nicht wissen in welcher Höhe sich der Kreis beteiligen wird - denn es geht ja vorwiegend um seine Schüler.

Am 05.02. tagt der Ausschuss für Schule, Soziales, Sport Kultur, Jugend und Senioren das nächste Mal. Veranstaltungen des Jahres in der Palmberghalle und die mögliche Berufung eines Seniorenbeirates stehen zur Diskussion an.

Eine unerfreuliche Nachricht ereilte uns zum Schluss des Jahres. Auf Grund brandschutzrechtlicher Mängel musste der Verein „Haus des Kindes“ das gleichnamige Gebäude in der Lübecker Straße kurzfristig schließen.

Die beiden Gruppen dieses Gebäudes konnten im Kinderhaus in der Amtsstraße aufgenommen werden. Wie es mit dem Gebäude weitergeht, welche Arbeiten vorzunehmen sind und wie die künftige Nutzung aussieht wird sich in den nächsten Tagen zeigen.

An diesem Umstand trägt der Verein „Haus des Kindes“ keine Schuld, auch nicht die Verwaltung des Amtes.

Für den Anbau an unserer Schule werden die letzten Präzisierungen vorgenommen. Danach muss das Projekt dem Land zur Förderung übergeben werden, wenn wir mit Hilfe von Fördermitteln - anders geht es nicht - 2027 mit dem Bau beginnen wollen. Im Bereich Stadtmarketing haben wir zwei Projekte erarbeitet, die wir zur Förderung durch den Bund einreichen wollen. Zum einen geht es darum, das Gelände des „Schulzenhofes“ auszubauen, um damit Voraussetzungen für mehr Veranstaltungen in dem Bereich schaffen zu können und um unser Museum besser nutzen zu können.

Das zweite Projekt beinhaltet den weiteren Ausbau des Geländes des Badeteiches als ein Zentrum für Sport, Kultur und Freizeit.

Gelingt dies, hätten wir Dinge zur Verfügung, die für mehr Interesse an unserer Stadt und für mehr Tourismus sorgen könnten und eventuell auch Menschen veranlassen könnte, ihre Zelte in Schönberg aufzuschlagen.

Der evangelische Kindergarten „Kirchenmäuse“ ist in das neue Objekt der Diakonie im Bündorfer Weg umgezogen. Mehrfach wurde ich gefragt, was aus dem Gebäude neben der Sparkasse werden soll. Wer sich dafür interessiert, den bitte ich, sich an die Diakonie Nord-Nord-Ost, Frau Balzer zu wenden.

Was es ansonsten in der Stadt an Veranstaltungen, Terminen und mehr gibt, steht jedermann auch im Internet zur Verfügung unter „**Schönberg NEWS**“.

Dieses kann jeder in der Palmberghalle und im Baumarkt Fritz-Reuter-Straße ununterbrochen lesen. Ein dritter Infopunkt wird in der „Gaststätte Soltow“ installiert werden.

Schauen Sie bitte rein, denn auch im Februar finden hochrangige Veranstaltungen in der Palmberghalle statt, wie zum Beispiel die „Tina-Turner-Show“.

Für Herrn Michael Lange wird Frau Annemarie Schoodt in die Stadtvertretung nachrücken. In der nächsten Sitzung der Stadtvertretung wird sie vereidigt werden.

Informieren möchte ich Sie noch darüber, dass Herr Dr. Nitzsche (Lockwisch) zum Vorsitzenden des Ortsteilbeirates gewählt wurde und Herr Wesemann (Malzow) zu seinem Stellvertreter. Über die Ergebnisse der Arbeit der Stadtvertretung nach dem 19.01.(Redaktionsschluss für das Amtsblatt Januar) werde ich im Amtsblatt Februar berichten.

Bis dahin verbleibe ich

Ihr Bürgermeister
Lutz Götze

Einladung zur Seniorensprechstunde



STADT SCHÖNBERG
Der Bürgermeister

Der Sozialausschuss der Stadtvertretung der Stadt Schönberg lädt Seniorinnen und Senioren

zu einer Sprechstunde ein. Diese findet statt am **Mittwoch, den 11. Februar 2026 von 14.00 – 15.00 Uhr** in der Palmberghalle, Rudolf-Hartmann-Straße 2 in Schönberg statt.

Nutzen Sie die Sprechstunde um ihre Wünsche, Bitten, aber auch Ihre Probleme zur Sprache zu bringen.

gez. Lutz Götze
Bürgermeister

11.02.2026



Seniorenkaffee

15.00 bis 17.00 Uhr
Palmberghalle Schönberg



Nachruf

Mit Betroffenheit hat die Stadtvertretung Schönberg zur Kenntnis genommen, dass der ehemalige Ortsvorsteher der Ortsteile Lockwisch und Petersberg

Herr Egbert Lippold

am 11. Januar 2026 verstorben ist.

Herr Lippold hat viel dazu beigetragen, die Gemeinschaft und das Zusammenleben in diesen Ortsteilen zu entwickeln und zu festigen.

Wir werden die Erinnerung an ihn stets wachhalten.

Lutz Götze
Bürgermeister

Bastian Voss
Erster stellv. Bürgermeister

Veranstaltungsvorschau
Gemeinde Selmsdorf
Februar bis April 2026

Februar

18.02.26 Seniorencafé Aula Schule 15:00 -17:30 Uhr

März

07.03.26 Frauentagsfeier Sporthalle 19:00 Uhr

14.03.26 Müllsammelaktion Lauen 10:00 Uhr

18.03.26 Seniorencafé Aula Schule 15:00-17:30 Uhr

27.03.26 Osterdisco 1-4 Klasse Aula Schule 17:00-20:00 Uhr

28.03.26 TAV Cap Sporthalle

April

03.04.26 Müllsammelaktion Teschow Vereinshaus (alte Feuerwehr) 10:00 Uhr

03.04.26 Osterfeuer Teschow Vereinshaus (alte Feuerwehr) 17:00 Uhr

04.04.26 Osterfeuer Dorfpark 16:00 Uhr

11.04.26 Kinder -und Erwachsenen Flohmarkt Sporthalle 9:00 -13:30 Uhr

15.04.26 Seniorencafé Aula Schule 15:00-17:30 Uhr

18.04.26 Müllsammelaktion „sauberes Dorf“ anschließend gemeinsames Essen

9:00 Uhr am Gemeindehaus

18.04.26 Müllsammelaktion Sülsdorf anschließend gemeinsames Essen

10:00 Uhr Dorfbanger



GEMEINDE SELMSDORF
Gemein Selmsdörp
www.selmsdorf.de

Bericht der Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Liebe Dassowerinnen und Dassower!



Das Jahr 2026 ist zwar schon einige Tage alt, aber trotzdem möchte ich es nicht versäumen, Ihnen ein frohes neues Jahr zu wünschen.

Mögen wir alle gesund bleiben und die Welt friedlicher werden. Seit dem 01.01. darf ich Ihre neue Bürgermeisterin sein.

Ein wenig fühlt es sich so an wie: „Back to the roots. - Zurück zu den Wurzeln.“

Nach 22 Jahren Pause kehre ich in diese verantwortungsvolle Aufgabe zurück, auf die ich mich riesig freue. Die Ärmel sind hochgekrempt ... auf geht's.

Die Übergabe vom ehemaligen Bürgermeister an mich erfolgte problemlos und ich konnte pünktlich starten. Nach der Klärung organisatorischer Fragen ging es auch gleich los. Ich habe bereits mehrere Antrittsbesuche absolviert, die erste Dienstberatung mit unseren Mitarbeitern durchgeführt, an mehreren Ausschusssitzungen, der Ortsteilvertretung Harkensee und der Jahreshauptversammlung der FFW Dassow teilgenommen sowie einige andere Termine (z.B. beim Landkreis) wahrgenommen. Themen waren u.a. die Zukunft von Schloss Lütgenhof und Schloss Johannstorf, der Winterdienst, die Renovierung von Unterrichtsräumen und die zu planende Schulhofgestaltung, die Entwicklung unserer Kita, die Einrichtung weiterer zeitlich

befristeter Parkplätze in der Innenstadt sowie der Variantenvergleich zum Standort des neuen Sportplatzes.

Zu meinem ersten Stellvertreter wählte die Stadtvertretung am 16.12.2025 Herrn Sven Dutschke. Die Position des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters hat weiterhin Herr Stefan Westphal inne. Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Auch bin ich mir sicher: Langweilig wird es mir in meinem neuen Amt nicht werden. Um genügend Zeit für meine neue Aufgabe zu haben, habe ich mein Beschäftigungsverhältnis in Ratzeburg aufgegeben und bin nun sozusagen ehrenamtliche Vollzeit-Bürgermeisterin.

Wie gehabt findet die Bürgermeistersprechstunde dienstags von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im alten Rathaus in der Lübecker Straße 50 statt.

Möchten Sie mir etwas schriftlich mitteilen, dann nutzen Sie bitte die Mailadressen k.weiss@stadt-dassow.de oder buergermeisterin@stadt-dassow.de.

Ebenso werde ich die Tradition fortführen und regelmäßig im Amtsblatt berichten.

Ich freue mich auf viele weitere Kontakte in den nächsten Wochen.

**Ihre Bürgermeisterin
Kerstin Weiss**

Arbeitskreis Innenstadt

Liebe Dassowerinnen und Dassower, nun ist es bereits einige Zeit her, dass wir – der Arbeitskreis Innenstadtbelebung Dassow – um Ihre Hilfe gebeten haben. Um herauszufinden, welche Themen Ihnen unter den Nägeln brennen und welchen Dingen wir uns als erstes zuwenden sollen, hatten wir Sie im letzten Herbst aufgerufen, an unserer Umfrage zur Dassower Innenstadt teilzunehmen. Über 150 von Ihnen sind unserer Bitte gefolgt und haben die Fragebögen, oft inklusive wertvoller Zusatzanmerkungen, entweder analog oder online ausgefüllt. An dieser Stelle möchten wir Danke sagen: Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, bei unserer Umfrage mitzumachen! Wir haben alle Fragebögen ausgewertet und dabei festgestellt, dass viele von Ihnen die gleichen Aspekte an der Dassower Innenstadt mögen. Die historische Architektur, die Altentilerkate, die Kirche und der Rosengarten gehören zu den Dingen, die für Sie den Ort ausmachen. Ebenso die Begegnungsstätte, die Bibliothek, die verschiedenen Feste über das Jahr und natürlich das rege Vereinsleben. Allerdings gab es auch einiges an Kritik. Aber auf genau diese waren wir aus. Leerstand, fehlender Einzelhandel sowie fehlende Gastronomie wurden hierbei am häufigsten genannt. Auch mangelt es vielen von Ihnen allgemein an geeigneten Treffpunkten und einem Stadtzentrum. Häufig von Ihnen genannte Wünsche waren etwa mehr bequeme Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt, eine Aufwertung des Sandparkplatzes sowie ein Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten und Workshops. Damit wir uns im Arbeitskreis mit den vielen verschiedenen Anliegen und Ideen effizient befassen können, haben wir entsprechend der verschiedenen Themen mehrere Schwerpunktgruppen gebildet, die sich der Dinge annehmen wollen. Diese Gruppen beginnen nun ihre Arbeit zu Themen wie Einzelhandel und Gastronomie, Veranstaltungen, bauliche Anlagen und Tourismus. Hierfür stehen sie fortan in einem regelmäßigen Austausch mit den Ausschüssen der Stadt und natürlich auch im Arbeitskreis selbst in seiner Gesamtheit. Wir freuen uns alle sehr, nach dem Vorlauf im letzten Jahr mit seinen ersten Zusammenkünften, der Organisation von Feuer & Flamme für Dassow sowie der Umfrageauswertung nun in die eigentliche Arbeit zu starten!

**Beate Lux
amtierende Vorsitzende des Arbeitskreises
Innenstadtbelebung Dassow**



**GESPRÄCHSRUNDE
MIT FRÜHSTÜCK**

Unser Gast:

**WOLFGANG
HEINZE**

VON DER DASSOWER FIRMA



Dienstag, 03.02.2026, 9:30 Uhr
Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50




VERANSTALTUNGEN

Termine und Veranstaltungen im Februar 2026 - Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
11.02.2026 14.00 - 15.00 Uhr	Seniorensprechstunde in der Palmberghalle	Stadt Schönberg
11.02.2026 15:00 - 17:00 Uhr	Seniorenkaffee in der Palmberghalle	Stadt Schönberg

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28, Tel. 038828/238288

gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 14.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	11.00 – 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str. 35, Tel. 038823/539814

gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09.00 – 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27, Tel. 038826/129770

gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag:	13.30 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 – 18.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 14.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	09.00 – 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Dienstag	18.00 – 20.00 Uhr	* Herzsportgruppe (2 Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden/Gruppe)
Dienstag	18.00 - 19.00 Uhr	Dance for Kids (F.i.J.A. – Fitness in JEDEM Alter)
Donnerstag	20.00 – 21.00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

*Zielgruppe sind Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, welche mittels Formular 56 eine Teilnahme am Herzsport von ihrem betreuenden Hausarzt oder Kardiologen verordnet bekommen. Die Kosten übernehmen größtenteils die Krankenkassen.

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16.30 – 17.30 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
	18.00 – 19.00 Uhr	Fitnesskurs (wechselndes Motto)
Mittwoch	15.45 – 16.45 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
	17.00 – 18.00 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
Donnerstag	17.30 – 18.30 Uhr	Yoga
	19.00 – 20.00 Uhr	Rücken Fitness

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer	18.00 – 19.00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmbahn
montags			in Kücknitz (1. Bahn)
	19.00 – 20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmbahn in Kücknitz (2. Bahn)
immer	17.30 – 19.00 Uhr	DRK-Juniorretterin	Schönberg, im Naturbad
mittwochs			
14. täglich			

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palmberghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining /7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche /11 - 17 Jahre

	19:30 - 21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfsport / 4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

FC Schönberg 95



Trainingsplan Saison 2025/26

Montag	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E2 und E3
	17.30 Uhr	B und D1
	19.00 Uhr	2. Männer und A
Dienstag	16.00 Uhr	F und E1
	17.30 Uhr	C und B-Mädchen
	19.15 Uhr	Männer
Mittwoch	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E2 und E3
	17.30 Uhr	D2 und B
	19.00 Uhr	2. Männer und A
Donnerstag	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	F und E1
	17.30 Uhr	C und D1
	19.15 Uhr	Männer
Freitag	15.30 Uhr	B-Mädchen
	15.30 Uhr	D2

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



- Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten -

Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter sowie
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt.

Bogenschießen bieten wir – witterungsabhängig – von April bis Oktober freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr an.

Sie finden uns an den Schönberger Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17.

Für private Feierlichkeiten haben Sie die Möglichkeit, unser Schützenhaus zu mieten. Sprechen Sie uns rechtzeitig an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828/25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickel.

Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website: schuetzenzunft-schoenberg.de.

Wir würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditionen- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Jugend und Freizeit e.V.



Unser Verein bietet die Möglichkeit, in folgenden Sportarten mit anderen Freizeitsportlern Spaß zu haben. Hierzu kann sich jeder Interessierte bei einem Probetraining selbst einen ersten Eindruck verschaffen. Trainingsort: Palmberg-Halle

• Volleyball	Montag	20 - 22 Uhr
	Donnerstag	20 - 22 Uhr
• Jugend Basketball	Montag	19 - 20 Uhr
	Dienstag	17 - 18 Uhr
• Tischtennis Kid's	Dienstag	18 - 19 Uhr
	Donnerstag	19 - 20 Uhr
• Ladies-Basketball	Donnerstag	20 - 21 Uhr

<https://jugend-freizeit-schoenberg.de/kontakt>
weitere Veranstaltungen im Amtsgebiet finden sie im ...



<https://kalender.digital/veranstaltungskalender>
Wenn Ihre Termine auch hier erscheinen sollen – kostenlosen Bearbeitungslink anfordern unter:
veranstaltungskalender@jugend-freizeit-schoenberg.de
verantwortlich: Jugend und Freizeit e.V.

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.



Abteilung VOLTIGIEREN

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth, Tel: 0174933293 .

November – März:	montags	17:00 – 19:00 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 – 19:00 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
April – Oktober:	montags	17:00 – 19:00 Uhr	auf dem Reitplatz in Ollndorf
	donnerstags	16:00 – 18:00 Uhr	auf dem Reitplatz in Ollndorf

Abteilung FRAUENSPORT

mittwochs 19:00 – 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Abteilung LEICHTATHLETIK

Ansprechpartner: Tino Mellmann
Tel: 015201709778

November – März:	montags	17:30 – 19:00 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 – 18:30 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
April – Oktober:	montags	16:30 – 18:00 Uhr	Sportplatz Regionale Schule Schönberg
	donnerstags	16:30 – 18:00 Uhr	Sportplatz Regionale Schule Schönberg

Abteilung YOGA

Ansprechpartnerin: Melanie Reinke, Tel: 0173/5417628
dienstags 18:00 – 19:00 Uhr
Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Februar 2026

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	15.00 Uhr – 16.30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
Do, 05.02. und 19.02.	Spielnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



(Informationen: Oliver Lischtschenko
0162/6502098 - 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20.00 – 21.30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.



Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag			
Eltern-Kind-Turnen	15.30 Uhr bis 16.15 Uhr	bis 2 Jahre	
Kinderturnen	16.15 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre	
Judo	16.30 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 4 bis 6 Jahre	
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre	
Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre	
Dienstag			
Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	3 bis 5 Jahre	
Turnen	17.00 Uhr bis 18.15 Uhr	6 bis 8 Jahre	
Turnen	18.15 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 9 Jahre	
Mittwoch			
Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre	
Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	7 bis 10 Jahre	
Hot Iron®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre	
Donnerstag			
Turntraining im Parcours	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre	
	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre	
Freitag			
Judo	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 7 bis 10 Jahre	
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre	

Weitere Informationen auf unserer Homepage www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.



Kontakt: 038821 688371 oder
E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:	
15.30 – 17.00 Uhr	Turnen für Grundschüler/innen 1. und 2. Klasse
17.00 – 18.30 Uhr	Turnen für Grundschüler/innen 3. und 4. Klasse
19.00 – 22.00 Uhr	Tischtennis
Dienstag:	
15.30 – 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen (1-4 Jahre)

16.45 – 17.45 Uhr	Kinderturnen (4-6 Jahre)
17.45 – 18.45 Uhr	Zirkus „Konfettis“
18.45 – 19.45 Uhr	Zumba Fitness
20.00 – 21.30 Uhr	Freizeitfußball

Mittwoch:	
17.00 – 18.00 Uhr	Sport-Mix für Kinder(1.-4. Klasse)
18.00 – 22. 00 Uhr	Tischtennis

Donnerstag:	
15.30 – 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen
18.00 – 19.30 Uhr	Sportmix
19.30 – 22.00 Uhr	Badminton

Freitag:	
18.30 – 21.00 Uhr	Just for Fun Volleyball

Sonntag:	
15.00 – 16.00 Uhr	Volleyball für einsteigende Kinder/Jugendliche
16.00 – 18.00 Uhr	Volleyball Kinder/Jugendliche offen für alle
18.00 – 20.00 Uhr	Volleyball Liga-Training

SFH Vereinsheim Gärtnerieweg 9

Montag:	
19.00 – 20.00 Uhr	Aerobic & Fitness
20.00 – 21.00 Uhr	Fatburner

Dienstag:	
10.00 Uhr	Nordic Walking Outdoor Angebot
17.30 – 18.30 Uhr	Fit älter werden

Mittwoch:	
16.30 – 17.30 Uhr	Ballett 5-10 Jahre
17.30 – 18.30 Uhr	Ballett ab 11 Jahre
18.30 – 19.30 Uhr	Mamafit

Donnerstag:	
16.00 – 17.00 Uhr	Line Dance für Kinder
18.30 – 19.45 Uhr	Yoga

Freitag:	
09.30 – 10.30 Uhr	Babyfit
16.30 – 17.30 Uhr	„Zumba-Kids“ (6-14 Jahre)
18.00 – 19.00 Uhr	Zumba Step

Trainingszeiten der Fußballer:innen des SF Herrnburg Auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg – Gärtnerieweg

Montag:		
16.00 – 17.00 Uhr	D - Jugend	Jg. 2013/2014
17.00 – 19.00 Uhr	C1 - Jugend	Jg. 2011

Dienstag		
15.00 – 16.30 Uhr	E2 - Jugend	Jg. 2016
16.30 – 17.00 Uhr	G2 - Jugend	Jg. 2020
17.00 – 18.30 Uhr	F1 - Jugend	Jg. 2017

Mittwoch		
16.00 – 17.30 Uhr	D - Jugend	Jg. 2013/2014
16.00 – 17.30 Uhr	E1 - Jugend	Jg. 2015
17.00 – 19.00 Uhr	C2 - Jugend	Jg. 2012
17.30 – 18.30 Uhr	F2 - Jugend	Jg. 2018

Donnerstag		
15.30 – 17.00 Uhr	E2 - Jugend	Jg. 2016
17.00 – 18.30 Uhr	F1 - Jugend	Jg. 2010
17.00 – 19.00 Uhr	C1 - Jugend	Jg. 2011

Freitag		
15.00 – 17.00 Uhr	E1 - Jugend	Jg. 2015
15.30 – 17.00 Uhr	G1 - Jugend	Jg. 2019

16.00 – 17.30 Uhr **F2 - Jugend** Jg. 2018
 17.00 – 19.00 Uhr **C2 - Jugend** Jg. 2012

Weitere Informationen zu unseren Trainingszeiten und die jeweiligen Ansprechpartner findet ihr unter www.sfhfussball.de/trainingszeiten/



Trainingszeiten des Herrnburger Athletenverein



Montag

16:00 - 19:00 Uhr Gewichtheben

Dienstag

14:00 -16:00 Uhr Fitness
 16:30 -18:30 Uhr Fitness / Kraftsport
 19:00 - 21:00 Uhr Kraftsport / Fitness

Mittwoch

16:30 - 18:00 Uhr Gewichtheben Kinder
 17:30 - 20.00 Uhr Gewichtheben / Kraftsport / Fitness

Donnerstag

14:00 - 16:00 Uhr Fitness
 16:30 - 18:30 Uhr Fitness / Kraftsport
 19:00 - 21.00 Uhr Kraftsport / Fitness

Freitag

14:30 -16:30 Uhr Fitness / Kraftsport
 17:00 -19:30 Uhr Kraftsport / Gewichtheben / Fitness

In der Hans-Wende-Halle in Wahrsov bei der Schule
 Ansprechpartner sind :

Kraftsport:	Dähling, Karsten	0157 71052163
Gewichtheben:	Mohnwitz, Daniel	0151 52113164
Fitness:	Wende, Kai-Uwe	01726894034

Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Die Begegnungsstätte ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Die Kulturbeauftragte der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, lädt jeden 1. Dienstag im Monat zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagskindern ab 70 Jahre aus den letzten 3 Monaten. Sie werden von der Kulturbeauftragten der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, durch eine Geburtstagskarte eingeladen. Für die gemütliche Kaffeerunde sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.

Unsere Dassower Vereine und Institutionen können die Räume der Begegnungsstätte unentgeltlich nutzen, für ihre Veranstaltungen und Angebote.

Der Bürgermeister hat in der oberen Etage sein Büro. Die Sprechzeiten sind dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

Die Ausschüsse unserer Stadt tagen in der oberen Etage im Sitzungsraum.

Die Begegnungsstätte vermieten wir für Familienfeste. Es stehen dafür ein Raum für ca. 35 Personen und eine voll ausgestattete Küche zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

**Kulturbeauftragte der Stadt Dassow und
 Leiterin der Begegnungsstätte Dassow
 Telefon: 0163 5070561**

Angebote des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein

Unser Verein bietet in der Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50, und im Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, für jede Altersgruppe verschiedene Arbeitsgemeinschaften an.

Montag:

14:00 – 15:30 Uhr Gedächtnistraining
 (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 – 17:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Dienstag:

19:00 – 20:30 Uhr Yoga
 (Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow)

Mittwoch:

09:30 – 10:30 Uhr Krabbelgruppe (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 – 17:00 Uhr Seniorengymnastik
 (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 – 17:00 Uhr Treffen der Mittwochsmaler
 (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 – 17:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Donnerstag:

14:00 – 17:00 Uhr Spielenachmittag
 (Begegnungsstätte Dassow)

Freitag:

10:00 – 13:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Sonnabend:

16:00 – 19:00 Uhr Würfeln - alle 14 Tage
 (Begegnungsstätte Dassow)

Wer Interesse hat, kommt einfach vorbei! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bei Fragen bitte melden bei: Andrea Hinrichs Tel.-Nr.: 0162 6344609

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e.V.



Unser Vereinshaus, die Altenteilerkate in Dassow, Lübecker Straße 74 beherbergt nicht nur ein kleines, aber feines Heimatmuseum, es steht auch für zahlreiche kulturelle Veranstaltungen offen.

Der Verein bietet Einheimischen, Touristen und Tagesgästen unserer Stadt das ganze Jahr über einen bunten Strauß unterschiedlicher Veranstaltungen.

Jeden zweiten Monat findet in der Altenteilerkate ein sogenanntes Reparatur-Cafe statt. Dort helfen fachkundige Ehrenamtler bei der Reparatur elektronischer Kleingeräte, und Kaffee und Kuchen gibt es auch. Jeden Dienstagabend bieten wir in Kooperation mit der Deutsch-Ibero-Amerikanischen Gesellschaft Lübeck (DIAG) dort einen Spanisch - Sprachkurs an.

Der Vereinsraum im Untergeschoß steht auch für kleine Feierlichkeiten und Versammlungen zur Verfügung, verfügt über eine voll ausgestattete Küche, Geschirr und Gläser und bietet Platz für etwa 25 Personen.

Das aktuelle Veranstaltungsprogramm des Vereins finden Sie regelmäßig in unserem Schaukasten vor der Heimatstube und im Internet auf der Website des HuTV unter www.naturstrand-ostsee.de und demnächst unter unserer neuen Domain www.dassow-tourismus.de

Rückfragen und Terminabsprachen gerne auch telefonisch bei Hans Espenschied unter 038826 974012 / mobil 0176 50015584 und Burkhard Wunder unter 038826 129942 / mobil 0172 6787392

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

in der Dornbuschhalle bis 31.03.2025

Abteilung Gymnastik

Montag:	RSG Girls	16:00 – 19:00 Uhr
	Ansprechpartner: Bianca Kammholz	
Dienstag:	Gymnastik Damen	19:30 – 21:30 Uhr
	Ansprechpartner: Anett Krefz	
Donnerstag:	Gymnastik Senioren	18:30 – 19:30 Uhr
	Ansprechpartner: Bianca Kammholz	
Freitag:	Eltern- Kind-Turnen:	14:30 – 16:00 Uhr
	Ansprechpartner: Nicole Holm	

Abteilung Judo

Dienstag	17:00 – 19.30 Uhr Training
Donnerstag	17:00 – 19:30 Uhr (halbe Halle)
	Ansprechpartner: René Pormetter

Abteilung Badminton

Mittwoch:	Kinder:	16:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch:	Erwachsene:	19:00 – 21:00 Uhr
	Ansprechpartner: Bianca Grucza	

Abteilung Volleyball

Montag:	Erwachsene	19:00 – 21:00 Uhr
Dienstag:	Jugend	19:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch:	Jugend	18:30 – 19:30 Uhr
Mittwoch:	Erwachsene	19:30 – 21:30 Uhr
Donnerstag:	Jugend	17:00 – 18:30 Uhr
	Ansprechpartner: Silke Felbel	

Tischtennis

Montag:	Erwachsene:	19:00 – 21:00 Uhr
	Ansprechpartner: Mathias Wolske	

Radsport

Donnerstag:	15:30 – 17:00 Uhr
	Ansprechpartner: Ingo Eichberg

Abteilung Kraftsport

Training im Vereinsheim jederzeit nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Steffen Müller

Abteilung Fußball

Montag:	D- Jugend	15:00 – 16:00 Uhr
	Ansprechpartner: Marko Kühl	
Dienstag:	E- Jugend	15:00 – 16:00 Uhr
	G- Jugend	16:00 – 17:00 Uhr
	Ansprechpartner: Thomas Grigat	
Mittwoch:	F2- Jugend	15:00 – 16:00 Uhr
	Ansprechpartner: Thomas Grigat	
Donnerstag:	E- Jugend	15:30 Uhr - 17:00 Uhr
	Ansprechpartner: Thomas Grigat	
	Herren	19:30 Uhr - 21:00 Uhr
	Ansprechpartner: Gerry Robitsch	
Freitag:	F- Jugend:	16:00 – 17:00 Uhr
	Ansprechpartner: Andre Ernemann	
	F- Jugend	17:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Ansprechpartner: Marko Kühl	
	B-Jugend	18:00 – 19:00 Uhr
	Ansprechpartner: Patrick Burmeister	
	Oldies (+ 2. Herren)	19:00 – 21:00 Uhr
	Ansprechpartner: Thomas Braun	

Abteilung Tanzen

Montags	im Gemeindehaus Pötenitz	
	Ansprechpartner: Malte Benecke/ Bianca Grucza	

Abteilung Basketball

derzeit nicht besetzt

Radsporttrainingsgruppen:



Bambinigruppe (Radtraining / Verkehrserziehung / Sportgrundlagenvermittlung für Kinder bis 8 Jahre)

Trainingszeiten: Montag 17:00-18:00Uhr
Wirbelwinde (Fitness -Training für kleine Kinder ca. 4-8 Jahre)

Trainingszeiten: Mittwoch 16:30-18:30 Uhr
 (2 Gruppen nacheinander)

Trainingsort / Treffpunkt: Dornbuschhalle Dassow

Radsport Nachwuchstrainingsgruppen (U11 bis U17)

Dienstags 17:00-18:30 Uhr Athletik U11-U17

Mittwochs 16:30 Uhr Radtraining U13-U17

Donnerstags 16:00 Uhr U11

Donnerstags 16:30-18:00 Uhr U13-17

Trainingsort / Treffpunkt nach Vereinbarung, siehe App

Kraftsportgruppe (Individualtraining/Kraftsport im Trainingsraum des Vereins)

Trainingszeiten: 7 Tage/Woche
 24h frei in der App buchbar



Trainingsort / Treffpunkt: Kraftraum Dassow (Bahnhofstraße)

Ansprechpartner

Tom Rogall (0176-34219523 oder info@rst-dassow.de)

René Bever (0172-3056125 oder trainer@rst-dassow.de)

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)



telefonisch zu erreichen unter 038823 54953
 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:15 Uhr - 15:15 Uhr Seniorensport

19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr Tischtennis (Badminton)

Donnerstag:

18:15 Uhr – 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer

19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:15 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54860 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

17.00 – 18.30 Uhr C-Junioren Fußball

Dienstag:

16.30 – 18.00 Uhr E1/E2 Junioren Fußball

ab 18.30 Uhr Herren Fußball

Mittwoch:

16.00 – 17.00 Uhr G-Junioren (Bambinis)

16.30 – 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 16.30 – 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
 18.00 – 19.30 Uhr Freizeit Fußball Jugend
 ab 19.00 Uhr Altherren Fußball

Donnerstag:

16.30 – 18.00 Uhr E1/E2-Junioren Fußball
 17.00 – 18.30 Uhr C-Junioren Fußball
 ab 18.30 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16.30 – 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 16.30 – 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Montag:

ab 20.30 Altherren Fußball

Dienstag:

16.30 – 17.30 Uhr F2-Junioren Fußball

Mittwoch:

15.30 – 16.30 Uhr G-Junioren Fußball (Bambinis)
 16.30 – 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 18.00 – 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16.30 – 18.00 Uhr E1/E2-Junioren Fußball
 18.00 – 19.30 Uhr C-Junioren Fußball

Freitag:

ab 20.00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

Montag	Akrobatik	15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	Yoga	18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16.00 Uhr
	Akrobatik	16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Cindy Oldörp, mobil: 01717074770



WIR GRATULIEREN

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Elfriede Anders	Schönberg	88 Jahre
Herr Heinz Arndt	Schönberg	84 Jahre
Herr Waldemar Arndt	Schönberg	81 Jahre
Herr Horst Bachmann	Selmsdorf	93 Jahre
Frau Gerda Bär	Schönberg	97 Jahre
Herr Uwe Bäuerle	Sabow	70 Jahre
Herr Günter Bauer	Dassow	75 Jahre
Herr Joachim Baustian	Schönberg	95 Jahre
Frau Dagmar Behrendt	Lübsee	82 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	88 Jahre
Frau Christa Benz	Herrnburg	87 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	87 Jahre
Herr Hans-Joachim Borneck	Herrnburg	81 Jahre

Herr Günther Bruns	Herrnburg	88 Jahre
Herr Hans Büttner	Dassow	75 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	93 Jahre
Herr Hartwig Eggers	Barendorf	84 Jahre
Herr Günter Eggert	Kaltenhof	75 Jahre
Frau Hannelore Feind	Dassow	85 Jahre
Herr Walter Fellgiebel	Schönberg	85 Jahre
Herr Peter Fentroß	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	87 Jahre
Frau Irene Gerigk	Tankenhagen	82 Jahre
Frau Eva-Maria Geske	Herrnburg	80 Jahre
Frau Annegret Glashoff	Schönberg	85 Jahre
Herr Paul Grieb	Menzendorf	91 Jahre
Herr Karl Grote	Hof Lockwisch	93 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	89 Jahre
Frau Marlies Hamer	Groß Siemz	70 Jahre
Frau Barbara Heincke	Schönberg	89 Jahre
Herr Werner Hendreich	Boitin-Resdorf	95 Jahre
Frau Sonja Herbig	Schönberg	70 Jahre
Herr Fritz Hermann	Dassow	80 Jahre
Frau Anni Herold	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Irmgard Herrgen	Lütgenhof	89 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönberg	86 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	86 Jahre
Frau Erika Jakobsen	Wahrsow	95 Jahre
Herr Ulrich Jung	Schönberg	75 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	90 Jahre
Herr Werner Kelling	Dassow	70 Jahre
Frau Angelika Klaczinski	Schönberg	70 Jahre
Frau Monika Kober	Lütgenhof	75 Jahre
Frau Sylvia Kolossa	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Edith Koyro	Selmsdorf	83 Jahre
Herr Dieter Krogmann	Herrnburg	88 Jahre
Frau Vera Krüger	Groß Neuleben	84 Jahre
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	86 Jahre
Herr Harry Liebke	Dassow	70 Jahre
Herr Dieter Mahlke	Schönberg	87 Jahre
Frau Ingrid Martens	Schönberg	70 Jahre
Herr Günter Marx	Dassow	85 Jahre
Herr Jörg Mestmacher	Selmsdorf	75 Jahre
Herr Horst Miller	Klein Siemz	83 Jahre
Herr Helmut Nagat	Dassow	83 Jahre
Frau Barbara Neumann	Schönberg	87 Jahre
Herr Horst Niemitz	Roduchelstorf	84 Jahre
Herr Gerhard Noth	Schattin	70 Jahre
Frau Marita Oldörp	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	95 Jahre
Herr Michael Pehlke	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Marion Pontow	Herrnburg	81 Jahre
Frau Angela Radtke	Dassow	80 Jahre
Frau Rosemarie Ramakers van Praag	Herrnburg	80 Jahre
Frau Magda Reimers	Dassow	94 Jahre
Herr Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	86 Jahre
Frau Dörte Richter	Schönberg	75 Jahre
Frau Gerda Rogall	Dassow	89 Jahre
Frau Monika Ropella	Lütgenhof	70 Jahre
Frau Edeltraud Samper	Schönberg	82 Jahre
Herr Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	89 Jahre



Herr Erich Schoof	Selmsdorf	92 Jahre
Frau Helga Schultz	Herrnburg	88 Jahre
Frau Lilli Schultz	Schönberg	84 Jahre
Herr Reinhard Schulz	Selmsdorf	75 Jahre
Herr Lothar Skrablin	Schönberg	70 Jahre
Frau Adelheid Stutzky	Palingen	86 Jahre
Herr Hans Thießen	Schönberg	88 Jahre
Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Rita Thomann	Selmsdorf	94 Jahre
Frau Dore Urbanski	Herrnburg	91 Jahre
Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	89 Jahre
Frau Irmgard Vogler	Pötenitz	84 Jahre
Frau Renate Voigt	Schönberg	89 Jahre
Frau Gabriele von Steinwehr-Steuer	Pötenitz	82 Jahre
Herr Dietrich Voß	Schönberg	84 Jahre
Herr Dietrich Voß	Zehmen	85 Jahre
Herr Heinz Voss	Lüdersdorf	75 Jahre
Herr Ulrich Weiß	Hof Lockwisch	75 Jahre
Herr Jürgen Wien	Niendorf	82 Jahre
Frau Christa Wodke	Lütgenhof	82 Jahre
Frau Marlies Wondrejz	Dassow	70 Jahre
Herr Heinz-Herbert Zekai	Lütgenhof	75 Jahre
Herr Friedrich-Wilhelm Zelck	Selmsdorf	80 Jahre
Herr Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	90 Jahre

Ihr Engagement und Ihre Verbundenheit mit unserer Schule sind ein starkes Zeichen der Wertschätzung und Unterstützung. Dafür danken wir Ihnen herzlich!



Spannung und Lesefreude beim Vorlesewettbewerb

Im Dezember fand an unserer Schule wieder der traditionelle Vorlesewettbewerb statt und begeisterte Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie das Publikum gleichermaßen. Die teilnehmenden Leserinnen und Leser stellten ihr Können unter Beweis und zeigten eindrucksvoll, wie lebendig und ausdrucksstark Lesen sein kann.

Mit großer Konzentration und viel Engagement präsentierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst vorbereitete Textstellen aus ihren Lieblingsbüchern. Dabei wurde schnell deutlich, wie vielfältig die ausgewählten Geschichten waren – von spannenden Abenteuern über humorvolle Passagen bis hin zu nachdenklichen Momenten. In der zweiten Runde galt es, einen unbekannteren Text vorzulesen, was besonderes Einfühlungsvermögen und Lesesicherheit erforderte.

Die Jury hatte keine leichte Aufgabe, denn alle Teilnehmenden überzeugten durch gute Betonung, angemessenes Lesetempo und spürbare Begeisterung für ihre Texte. Am Ende konnten sich dennoch die besten Vorleserinnen durchsetzen: Enie aus der 6a gewann die Schulrunde mit dem Buch „Wie man seine Lehrer erzieht“ und wird nun für die Schule am See in der nächsten Runde antreten.

Wir drücken die Daumen!

Der Vorlesewettbewerb zeigte einmal mehr, wie wichtig und

Wie man wertvoll Lesen für die persönliche Entwicklung ist. Er fördert nicht seine Lehrer nur die Sprachkompetenz, sondern auch das Selbstvertrauen der erzieht Schülerinnen und Schüler. Ein herzlicher Dank gilt dem Organisationsteam, der Jury, den Teilnehmenden und dem Schulförderverein, der wieder Preise spendete.



Begegnung, die verbindet: Schülerinnen und Schüler treffen Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft

Im Rahmen eines Projekts unseres Sozialkundelehrers kam es kürzlich zu einer besonderen Begegnung zwischen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 8 bis 10 und den Bewohnerinnen und Bewohnern einer nahegelegenen Flüchtlingsunterkunft. Ziel des Projekts war es, miteinander ins Gespräch zu kommen, Vorurteile abzubauen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

In einer offenen und herzlichen Atmosphäre entwickelten sich schnell zahlreiche Gespräche, gemeinsames Lachen und ein lebendiger Austausch. Die Jugendlichen zeigten großes Interesse an den Lebensgeschichten der Bewohner, während diese sich ebenso neugierig nach dem Schulalltag, den Interessen und Zukunftsplänen der Schülerinnen und Schüler erkundigten. Sprachliche Unterschiede wurden dabei mit Geduld, Offenheit und viel Humor überwunden.

Besonders wertvoll war die Erkenntnis auf beiden Seiten, wie viel man voneinander lernen kann. Der Nachmittag war geprägt von gegenseitigem Respekt, Offenheit und vielen fröhlichen Momenten, die allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben werden.



Goldene Hochzeit feiern

Ulrike und Klaus Kloth in Herrnburg

Karin und Bernd Stegmann in Selmsdorf

Angela und Wilfried Willmann in Selmsdorf

Diamantene Hochzeit feiern

Angela und Kuno Radtke in Dassow

Eiserne Hochzeit feiern

Ella und Karl Grote in Hof Lockwisch



Das ist los an der Schule am See in Dassow

Der Schulförderverein sagt herzlichen Dank an alle Spendenden!

Anlässlich unseres Schuljubiläums durften wir eine überwältigende Spendenbereitschaft im Rahmen des Heimat- und Vereinsfestes erleben. Dank Ihrer großzügigen Unterstützung kam eine Summe von fast 1.000 Euro zusammen. Im Rahmen der Spendenaktion wurde auch der älteste Schulranzen gekürt. Herr Wunder brachte einen über 80 Jahre alten Rucksack mit. Damit gewann er natürlich unsere Ausschreibung. Herzlichen Glückwunsch nochmal! Wir freuen uns sehr, mitteilen zu können, dass 100 Prozent der Spenden direkt in Projekte unserer Schule fließen und damit unseren Schülerinnen und Schülern unmittelbar zugutekommen. Der Schulförderverein plant ein Sommerfest von dem Geld. Des Weiteren werden durch die Spenden immer wieder Materialien für die Schüler und Schülerinnen angeschafft!

Das Projekt stieß bei Schülerinnen und Schülern wie auch bei den Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft auf sehr positive Resonanz. Schnell wurde deutlich: Diese Begegnung war keine einmalige Erfahrung. Eine Wiederholung des Projekts ist bereits geplant und wird mit großer Freude erwartet. Solche Begegnungen zeigen eindrucksvoll, wie wichtig persönlicher Kontakt für ein gelungenes Miteinander ist – und wie bereichernd er für alle Beteiligten sein kann.



**KIRCHLICHE
NACHRICHTEN**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Straße 68, 23942 Dassow
 Pastor Andreas Kunert, Tel. 038826 / 80077
 Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)
 Dienstag 9.00 - 12.00 und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr bzw.
 nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 038826 / 80637, E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

- So, 04.01.26 10.00 Uhr** Gottesdienst
- So, 11.01.26 10.00 Uhr** Gottesdienst mit Abendmahl
- So, 18.01.26 10.00 Uhr** Gottesdienst
- So, 25.01.26 10.00 Uhr** Gottesdienst

Unsere Gottesdienste feiern wir **im Pfarrhaus**. Ausnahmen werden extra bekanntgegeben. Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

Weitere Veranstaltungen

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Do, 08.01.26., 19.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus

Fr, 09. und 16.01.2026, 14.30 Uhr - 15.45 Uhr (nähere Informationen bei Pastor Kunert)

Chor (Leitung: Lisett Haiker) Di, 13. und 27.01.26, 18.00 Uhr

Seniorentreffen im Wohnen mit Service

Mi, 14.01.2026, 14.00 Uhr

Gemeindefrühstück

Do, 22.01.2026, 09.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

8. Klasse: dienstags 16.00 Uhr in Schönberg Katharinenhaus (nur in der Schulzeit)

7. Klasse: Interessenten bitte im Pfarramt anmelden; wöchentliche Treffen ab Pfingsten 2026

Junge Gemeinde (regional) Termine nach Absprache

Freizeiten

23.01. - 25.01.26 in Ratzeburg

29.01. - 01.02.26 (nur 8. Klasse) in Eisenach

20.03. - 22.03.26 in Dreilützow

Protected link to kirche-mv.de



Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg

Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
 Tel. 038821-60029, Email: herrnburg@elkm.de



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

- So., 01.02.2026 10:30 Uhr Gottesdienst
- So., 08.02.2026 10:30 Uhr Gottesdienst
- So., 15.02.2026 10:30 Uhr Gottesdienst
- So., 22.02.2026 10:30 Uhr Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen

- Montag: Kinderkirche 14:00 - 17:00 Uhr mit GP Stegemann
- Montag: Kreativgruppe 17:30 bis 20:30 Uhr mit Ilka Kempf
- Montag/ Dienstag: Hauptkonfirmanden-unterricht 17:30 - 18:30 Uhr mit Pastorin Steinbrück
- Dienstag: Kinderkirche 15:00 - 17:00 Uhr mit GP Stegemann
- Dienstag: „Brot und Bibel“ / Gesprächsabend 19:00 bis 21:00 Uhr (1 x im Monat) mit Pastorin Steinbrück
- Mittwoch: Kirchenchor 19:30 Uhr (wöchentlich)
- Donnerstag: Frühstück „um die 60“ 09:00 bis 11:00 Uhr mit Pastorin Steinbrück und GP Stegemann (1 x im Monat)
- Freitag: Spieleabend (1 x im Monat) ab 18:00 Uhr mit Doris und Wolfgang Kotyrba

Weitere Veranstaltungen:

Winterfreizeit vom 16.02.-20.02.2026 in Dreilützow

Sprechzeiten Kirchenbüro:

Dienstag und Mittwoch: 11:00 - 15:00 Uhr
 Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr
 Pastorin Claudia Steinbrück
 Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
 Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße

Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Pfarramt

Gemeinmediakon Torsten Woest
 Hinterstraße 11, 23923 Selmsdorf
 Tel.: 038823-22024
 E-Mail: selmsdorf@elkm.de
 https: kirchengemeinde-selmsdorf.netlify.app

Friedhofsverwaltung

Hinterstraße 10, 23923 Selmsdorf
 Tel.: 038823-22024
 Fax: 038823-22025
 E-Mail: friedhof-selmsdorf@elkm.de

Kirchengemeinderat

Christiane Woest, Vorsitzende
 Hinterstraße 11, 23923 Selmsdorf
 Tel.: 038823-22024
 E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Selmsdorf

- 1. Februar 2026** 10.30 Uhr Gottesdienst im Selmsdorfer Pfarrhaus

8. Februar 2026	10.30 Uhr	Gottesdienst im Selmsdorfer Pfarrhaus
15. Februar 2026	10.30 Uhr	Gottesdienst im Selmsdorfer Pfarrhaus
22. Februar 2026	10.30 Uhr	Gottesdienst im Selmsdorfer Pfarrhaus

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus in der Hinterstraße 10

Kirchenknirpse: für Kinder im Alter vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.)
Gemeinsames Singen, Basteln, Spielen an der frischen Luft, Hören und Erleben von Geschichten aus der Bibel.
05.02.2026 von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bastelkreis: Interessantes aus dem Nähkästchen, montags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Christenlehre I: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.)

Von der 1. bis 3. Klasse, mittwochs von 15 bis 16 Uhr:
Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen. Beginn am 17. September

Christenlehre II: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.)

Von der 4. bis 6. Klasse, mittwochs von 16 bis 17 Uhr:
Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen. Beginn am 17. September

Vorkonfirmanden: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.)

04.02.2026 von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Hauptkonfirmanden: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.)

am 25.02.2026 von 17.30 bis 19 Uhr.

Junge Gemeinde: Gemeinsames Miteinander für Jugendliche, die sich u.a. auch in der Kirchengemeinde und darüber hinaus engagieren möchten.

04.02.2026 und 25.02.2026 von 17.15 Uhr bis 19.15 Uhr

Kirchenkaffee (Seniorentreff): Singen, thematisches Arbeiten, Spielen, Klönen mit Kaffee und Kuchen am 27.02.2026 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg wünscht allen Leserinnen und Lesern einen gesegneten Februar. Wir laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein.

Kirchengemeinde Schönberg
Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4 23923 Schönberg
Tel.: 038828-21587
E-Mail: schoenberg@elkm.de



Gottesdienste und Konzerte:

So 1. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Orgelgeburtstag/ Kirche
So 8. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl / Saal
So 15. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst / Saal (A. Bruders)
So 22. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst / Saal (n.n.)

Veranstaltungen im Februar

(Katharinenhaus An der Kirche 12)

Fr 6. Februar	15.00 Uhr	Kaffeerunde
Di 24. Februar	10.30 Uhr	Herbstkreis

Fr 20. Februar	20.00 Uhr	Winterkino „Der Pinguin meines Lebens“
----------------	-----------	---

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus

(An der Kirche 12)

Mo	15 Uhr	(ab 23.2.) Handarbeitskreis
Di	16.00 Uhr	Konfirmandentreffen
Mi:	15.00 Uhr	Christenlehre
	17.00 Uhr	ClIC Selbsthilfegruppe Sucht
	19.00 Uhr	Chorprobe
Do:	17.30	Kurrende
	19.30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägige Veranstaltungen:

Mo (ungerade KW)	18.00 Uhr	Junge Gemeinde
Mo:	17.00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Di	18.00 Uhr	Selbsthilfegruppe: „Wege aus der Depression“



Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!



Jagdgenossenschaft Sabow / Retelsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu unserer Jagdgenossenschaftsversammlung **am Freitag, den 27.02.2026 um 18.00 Uhr in Soltows Gaststätte, Bahnhofstr.2, 23923 Schönberg** möchten wir Sie und eine Begleitperson recht herzlich einladen.

Wir bitten um Rückmeldungen bis zum 20.02.2026 bei Herrn W. Burmeister Tel. 038828/20326 oder bei Frau S. Schwarz Tel. 01735663693

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung des letzten Protokolls
4. Genehmigung des Protokolls
5. Bericht des Vorstandes
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfung
8. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss der aktuellen Mustersatzung
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Konstituierende Sitzung
13. Verschiedenes

Sollte die Versammlung nach Eröffnung um 18.00 Uhr nicht beschlussfähig sein, wird sie um 18:30 Uhr erneut eröffnet. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl und Fläche beschlussfähig.
Im Anschluss findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Friedrich Wilhelm Burmeister
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Harkensee

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am 06.03.2026 im Dorfgemeinschaftshaus, Str. der Freundschaft, 23942 Harkensee um 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen

7. Jagdpachtangelegenheiten
8. Verschiedenes

Im Anschluss laden die Jagdpächter zum Jagdfest ein.

Dassow, d. 15.01.2026

Jürgen Scherrer
Jagdvorsteher

Sonderausstellung bis 28.2.26

500 Jahre Niederdeutsches Hallenhaus in Nordwestmecklenburg

Die Ausstellung widmet sich der Entwicklung der Bauernhäuser in niederdeutscher Bauweise, ohne die die Kulturlandschaft Norddeutschlands nicht denkbar wäre. Sie leistet so einen identitätsstiftenden Beitrag zur langen Geschichte des niederdeutschen Hallenhauses in unserem Landkreis.

Führung zur Sonderausstellung 500 Jahre Niederdeutsches Hallenhaus in Nordwestmecklenburg

Das Volkskundemuseum lädt am 19. Februar 2026 um 15:00 Uhr

alle Interessierten zu einer Führung durch diese aktuelle Sonderausstellung ein. Die Teilnahme an dieser Führung ist durch Zahlung des Eintrittspreises möglich. Geöffnet hat das Volkskundemuseum von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie sonnabends von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Christiane Woest

Volkskundemuseum in Schönberg
Am Markt 1, 23923 Schönberg
Telefon: 038823-21539/348993, Mail: museumrz@aol.com

Sonderausstellung: „500 Jahre Niederdeutsches Hallenhaus in Nordwestmecklenburg“ – vom 11. Oktober 2025 bis zum 28. Februar 2026.

500 JAHRE NIEDERDEUTSCHES HALLENHAUS IN NORDWESTMECKLENBURG



Die Ausstellung widmet sich der Entwicklung der Bauernhäuser in niederdeutscher Bauweise, ohne die die Kulturlandschaft Norddeutschlands nicht denkbar wäre. Sie leistet so einen identitätsstiftenden Beitrag zur langen Geschichte des niederdeutschen Hallenhauses in unserem Landkreis.

Diese Häuser vereinten alle Bereiche des Lebens und Wirtschaftens unter einem Dach wie Essen, Wohnen, Schlafen sowie Viehzucht, Ackerbau und Speicherung landwirtschaftlicher Produkte für den Markt. Weithin erkennbar sind die niederdeutschen Hallen Häuser vor allem durch ihre großen Dächer, einst mit Roggenstroh und heute mit Schilfrohr gedeckt.



Wir danken für die Förderung der Sonderausstellung durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern sowie durch den Landkreis Nordwestmecklenburg.



Am Markt 1. 23923 Schönberg
Dienstag bis Donnerstag 11 – 17 Uhr . Samstag 13 – 17 Uhr
T 038828 348993 . www.fuerstentum-ratzeburg.de



Nachruf

Traurig nehmen wir Abschied
von unserem langjährigen Vorstandsmitglied

Michael Lange

Über viele Jahre hat er ehrenamtlich die Interessen unserer Mitglieder vertreten.

Die Organisation der Verbandstreffen war sein Hauptanliegen, da leistete er hervorragende Arbeit.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Der Vorstand des SOVD „Schönberger Land“

Spieleabend

Lust auf einen schönen Abend?

Dann pack deine Spiellaune ein und komm vorbei! Egal ob Glückspilz, Taktik-Fuchs oder Profi-im-Verlieren – bei uns geht es vor allem um Spaß, Lachen und einen entspannten Abend.

23.02.2026 ab 19:30 Uhr

Weitere Termine zum Vormerken: 09.04. und 06.05.26 (jeweils ab 19:30 Uhr)

Begegnungsstätte Dassow

Was erwartet dich?

Wir starten mit dem Würfelspiel *Pasch* zum Aufwärmen. Danach warten Brett- und Kartenspiele, bekannte Klassiker und neue Entdeckungen. Eigene Lieblingsspiele sind herzlich willkommen! Gute Laune bitte nicht vergessen.

Snacks & Getränke

Sind da – knabbern, spielen, weiterknabbern!

Wer kann kommen?

Freunde, Familie und alle Spielfreudigen – Vorkenntnisse absolut nicht nötig.

Spiel mit, lach mit, sei dabei!



Preisskat

**Sonnabend,
21.02.2026
13 Uhr**

**Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50**

Startergebühr: 10,-€
Für Getränke + einem kleinen Imbiss ist gesorgt

Um Anmeldung wird gebeten:
Andrea Hinrichs 0162 6344609

Gemütlicher Klönabend

**Du bist noch keine 75 Jahre und
hast Lust zum Klönen
bei Wein und Knabbereien -
dann komm einfach vorbei!**

25.02.2026 - 19 Uhr
Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50




*Kentner-
fasching*

07.02.2026 - 14 UHR

BEGEGNUNGSSTÄTTE DASSOW
LÜBECKER STR. 50

Eintritt: 5,-€

Um Anmeldung wird gebeten:
Andrea Hinrichs 0162 6344609